

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgenden kurz: „NÖVOG“

und

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
Hauptplatz 3 – 5, 3202 Hofstetten-Grünau

im Folgenden kurz: „Gde. Hofstetten-Grünau“

wie folgt:

Präambel

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Hofstetten-Grünau im Jahre 2019 hat die Gemeinde auf deren Grundstück Nr. .60 eine asphaltierte Parkfläche errichtet. Im Zuge dessen Errichtung wurde auf Höhe der Rampe zum Aufnahmegebäude ein Zaun auf dem Grundstück Nr. 396 der NÖVOG errichtet, welcher die Parkfläche von der Eisenbahnanlage trennt. Dieser Zaun befindet sich ca. 2 m von der Grundstücksgrenze der Gemeinde entfernt auf NÖVOG-Grund.

Mit dieser Vereinbarung soll einerseits die Gestattung der Nutzung der erweiterten Parkfläche auf NÖVOG-Grund durch die Gemeinde geregelt werden, andererseits im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsumbaus, aus heutiger Sicht geplant im Jahre 2024, ein 1:1 Tausch mit einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 121 zum jener der Gestattung, welches im Zuge des Neubaus des Bahnhofes seitens NÖVOG aller Voraussicht erforderlich sein wird.

1. Eigentumsverhältnisse

Die NÖVOG ist berechtigt hinsichtlich der Liegenschaft Grundstücksnummer 396, EZ 606, KG 19205 Hofstetten, (im Folgenden „Grundstück“ genannt), die vorliegende Vereinbarung abzuschließen.

2. Zweck der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gestattung der Nutzung der im beiliegenden Lageplan (Beilage./A), der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, rot markierten Teilfläche des Grundstücks Nr. 396, in einem Ausmaß von rund 115 m², (im Folgenden „Gestattungsgegenstand“ genannt), als Parkfläche durch die Gde. Hofstetten-Grünau.

Die Gde. Hofstetten-Grünau hat den Gestattungsgegenstand besichtigt und sich über seine Eigenschaften genauestens informiert. Die NÖVOG haftet nicht für die tatsächliche und/oder rechtliche Verwendbarkeit des Gestattungsgegenstandes und für den beabsichtigten Verwendungszweck.

Jede beabsichtigte Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der NÖVOG.

3. Übergabe, Erhaltung und Rückstellung

3.1. Übergabe und Rückstellung

Die Übergabe des Gestattungsgegenstandes erfolgt nach beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Gestattungsgegenstand wurde durch die Gde. Hofstetten-Grünau vor Unterfertigung dieser Vereinbarung genau besichtigt. Die Gde. Hofstetten-Grünau erklärt ausdrücklich, dass der Gestattungsgegenstand zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung in einwandfreiem und dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechenden Zustand war.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Gde. Hofstetten-Grünau kein Ersatz von Investitionskosten vergütet wird.

3.2. Erhaltung und Rückstellung

Die Gde. Hofstetten-Grünau verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Gestattungsgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Gestattungsverhältnisses in gleich gutem Zustand zurückzustellen.

4. Sonstige Verpflichtungen

4.1. Rücksichtnahmeverpflichtung

Die Gde. Hofstetten-Grünau ist im Hinblick auf den multifunktionalen Charakter des Gestattungsgegenstandes und des Grundstückes verpflichtet, die Benutzung des Gestattungsgegenstandes ohne Beeinträchtigung der NÖVOG oder Dritter vorzunehmen.

4.2. Weitergabe

Die Weitergabe des Gestattungsrechtes an Dritte ist nicht zulässig.

4.3. Umfang des Gestattungs- bzw. Nutzungsrechtes

Die Gde. Hofstetten-Grünau darf die Benützung des Gestattungsgegenstandes nur in jenem Umfang durchführen, in dem sie nach dem Gesetz, behördlichen Vorschriften oder dieser Vereinbarung zulässig ist.

Ist die Behebung von ernsten Schäden des Objektes erforderlich, so ist die Gde. Hofstetten-Grünau verpflichtet, dies der NÖVOG unverzüglich anzuzeigen.

4.4. Schneeräumung, Instandhaltung udgl.

Die Gde. Hofstetten-Grünau treffen hinsichtlich des Gestattungsgegenstandes alle Verpflichtungen, die üblicherweise vom Eigentümer wahrzunehmen sind. Dazu zählen insbesondere die Verpflichtung zur Schneeräumung und zur Instandhaltung des Gestattungsgegenstandes.

5. Unentgeltlichkeit

Der Gestattungsgegenstand wird der Gde. Hofstetten-Grünau unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird gegen jederzeitigen Widerruf unbefristet abgeschlossen.

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch die NÖVOG stehen der Gde. Hofstetten-Grünau keinerlei Ansprüche zu.

Das Gestattungsverhältnis erlischt weiters mit sofortiger Wirkung vorzeitig, wenn

- der Gestattungsgegenstand nicht entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck von der Gde. Hofstetten-Grünau genutzt wird oder
- die Gde. Hofstetten-Grünau eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung gröblich verletzt.

7. Beabsichtigter Grundstückstausch

Die Vertragsparteien beabsichtigen im Anschluss an diese Vereinbarung einen Grundstückstausch durchzuführen.

Es ist geplant, die in Beilage .A eingezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 396, den Gestattungsgegenstand, gegen eine im Eigentum der Gde. Hofstetten-Grünau befindlichen Teilfläche des Grundstücks Nr. 121, inneliegend der EZ 120, KG 19205 Hofstetten, die in Beilage .A ebenfalls rot eingezeichnet ist, zu tauschen.

Für den geplanten Tausch wird die Erstellung eines Teilungsplanes notwendig werden.

Die vom Tausch betroffenen Grundstücksteile sollen in etwa das gleiche Flächenausmaß haben.

Die Vertragspartner kommen überein, dass sie nach Vorliegen eines gültigen Teilungsplanes einen Tauschvertrag über die zu tauschenden Grundstücksflächen abschließen werden.

Mit Abschluss des geplanten Tauschvertrages verliert die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit.

8. Sicherheit

Der Gestattungsgegenstand wurde von der Gde. Hofstetten-Grünau vor Unterfertigung dieser Vereinbarung eingehend besichtigt und wird von dieser in jenem Zustand übernommen, in dem er sich am Tag der letzten Besichtigung durch sie befunden hat.

Der Gde. Hofstetten-Grünau ist bekannt, dass die NÖVOG ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und sich das Gestattungsgrundstück auf einer betriebenen Strecke der NÖVOG befindet bzw. sich darüber erstreckt.

Zur Gewährleistung der Sicherung von Leib und Leben, von Vermögen und der des sicheren Bestandes und Betriebes der Eisenbahnanlagen ist es insbesondere erforderlich, dass die Gde. Hofstetten-Grünau dafür Sorge trägt, dass lediglich Betriebspersonal von der NÖVOG die Gleisanlagen betritt und diese für die NÖVOG jederzeit betretbar bleiben.

Überdies ist der Gde. Hofstetten-Grünau bekannt, dass aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jegliche genehmigungspflichtigen, bloß anzeigepflichtigen aber auch genehmigungsfreie Maßnahmen und Handlungen nur nach vorheriger Zustimmung von der NÖVOG begonnen werden können; entsprechend der einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen bedürfen insbesondere anzeigepflichtige oder genehmigungsfreie Maßnahmen und Handlungen dann einer Zustimmung der NÖVOG, wenn diese Maßnahmen und Handlungen geeignet sind, den sicheren Bestand und Betrieb der Eisenbahnanlagen sowie die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs auf diesen Eisenbahnanlagen zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der NÖVOG von der Gde. Hofstetten-Grünau oder von der NÖVOG auf Kosten der Gde. Hofstetten-Grünau durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen von der Gde. Hofstetten-Grünau zu tragen sind.

9. Haftungsausschluss

Die NÖVOG schließt eine Haftung für Schäden und allfällige Folgeschäden an den im Eigentum der Gde. Hofstetten-Grünau befindlichen Gegenständen aus.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Frühere Vereinbarungen/Nebenabreden

Allfällige Vereinbarungen oder Nebenabreden, die vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung allenfalls stattgefunden haben, verlieren mit Unterzeichnung ausnahmslos ihre Wirksamkeit.

10.2. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

10.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil unwirksam sein oder nachträglich werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für allfällige Regelungslücken.

10.4. Vertragsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

10.5. Kosten

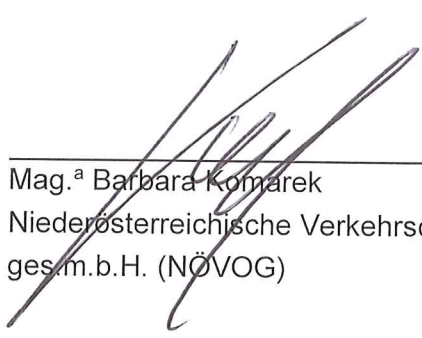
Sämtliche allfällige mit der Errichtung, der Durchführung und dem Bestand dieser Vereinbarung verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben, werden von der NÖVOG getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

10.6. Gerichtsstand

Die Parteien kommen überein, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in damit zusammenhängenden Angelegenheiten zuerst eine außergerichtliche Regelung gesucht wird und erst nach erfolglosen Verhandlungen das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen ist.

St. Pölten, am 29.07.2020

Hofstetten-Grünau, am 22.8.2020
Ort Datum



Mag.^a Barbara Komarek
Niederösterreichische Verkehrsorganisations-
ges.m.b.H. (NÖVOG)



BGM Arthur Rasch
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau








Beilage ./A

